

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Juni 1994 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 25. November 1991 erlassen:

§ 1

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenschuldner/innen ist die Gemeinde berechtigt, sich zum Zwecke der Gebührenerhebung bzw. Anforderung der Kostenerstattung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten von den Ordnungsämtern, der Feuerwehr, der Polizei, dem Grundbuchamt, dem Katasteramt und der Kraftfahrzeugzulassungsstelle übermitteln zu lassen und weiterzuverarbeiten.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büdelsdorf, den 01. Juli 1994

Der Bürgermeister

gez. Schütt

(Schütt)